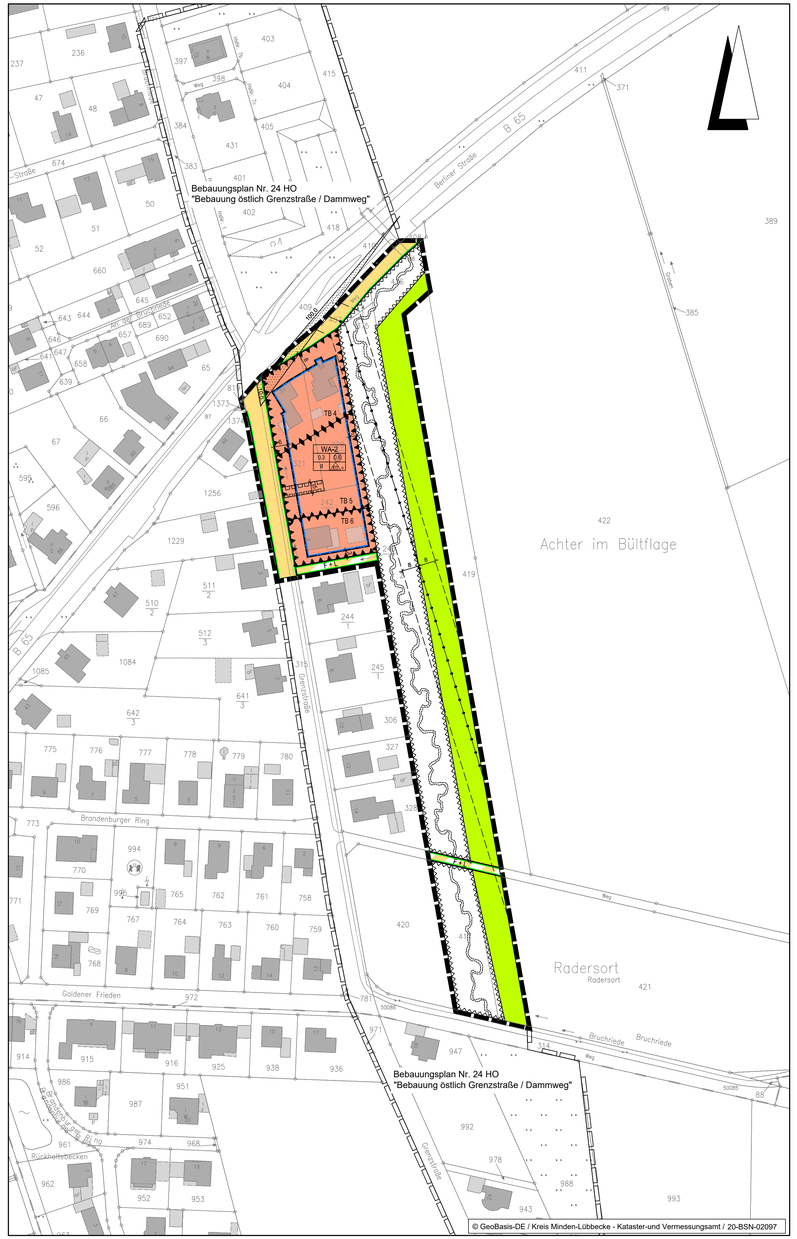


Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 12/3 Flurstücksnummer
- 20 Wohngebäude mit Hausnummern
- öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA-2 Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

0,3 Grundflächenzahl — 0,6 Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise — Baugrenze

ED nur Einzel- und Doppelhäuser

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F + L Fuß- und Landwirtschaftlicher Verkehr

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch mit Schutzstreifen

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - passiver Schallschutz - i.V.m. Punkt 6 der textlichen Festsetzungen

TB 2 Teilbereiche für passive Lärmschutzmaßnahmen

Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) i.V.m. Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

geplanter Verlauf des verlegten Gewässers Bruchriede

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RASt 06 (von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80 m und 2,50 m oberhalb Fahrbahnoberkante)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung / Höhenlage und Gebäudehöhen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
a) Die max. Sockelhöhe, gemessen vom Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche – Ok. fertige Straßenoberfläche – mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse) bis zur Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, wird auf 0,5 m festgesetzt.

b) Für die max. Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zur oberen Kante des Daches (First), werden die folgenden Werte festgesetzt:
- in den Teilgebieten WA 2: 11,0 m

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Garagen und Nebenanlagen mit einer Grundfläche bis zu 50 m² sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Zahl der zulässigen Wohnungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind in Einzelhäusern maximal drei Wohnungen, in Doppelhäusern je Doppelhaushälfte zwei Wohnung zulässig.

5. Nutzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden Maßnahmen zur Verlegung des Fließgewässers "Bruchriede" durchgeführt. Der neue Verlauf dieses Gewässers ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

6. Festsetzungen zum Immissionsschutz / Passive Schallschutzmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
In Teilen des Plangebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – durch die Immissionen von der Bundesstraße 65 überschritten. Daher werden für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen die folgenden Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor diesen Einwirkungen getroffen:

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße R'w,res angegeben.

Einstufung Lärmpegel-bereiche	Teilbereich Ausweisung	Geschosse	4 WA	5 WA	6 WA
	Nordseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG	LPB V 45dB	LPB III 35dB	LPB II 30dB
		OG	LPB V 45dB	LPB III 35dB	LPB II 30dB
	Ostseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG	LPB IV 40dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
		OG	LPB IV 40dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
	Südseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG	LPB II 30dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
		OG	LPB II 30dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
	Westseiten der Gebäude (erforderliches R'w,res.);	EG	LPB IV 40dB	LPB III 35dB	-
		OG	LPB IV 40dB	LPB III 35dB	

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes an den in der obenstehenden Tabelle genannten Gebäudeseiten bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizungsanlagen.
Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Die Außenwohnbereiche - AWB - (z.B. Terrassen, Freisitze) der Gebäude sind folgendermaßen anzuordnen:
- Teilbereich 4: südlich des Gebäudes oder im Lärmschatten hinter dem Gebäude oder im Lärmschatten hinter anderen Gebäudeteilen (z.B. Garagen)
- Teilbereich 5: südlich des Gebäudes oder im Lärmschatten hinter dem Gebäude oder im Lärmschatten hinter anderen Gebäudeteilen (z.B. Garagen)
- Teilbereich 6: südlich und/oder östlich des Gebäudes oder im Lärmschatten hinter dem Gebäude oder im Lärmschatten hinter anderen Gebäudeteilen (z.B. Garagen)

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW

1. Die zulässige Dachform ist das Sattel-, Walm- und Pultdach.

2. Es werden folgende Dachneigungen festgesetzt:
- in den Teilgebieten WA 2: 30° bis 45°

Für die Dächer von Garagen und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.

3. Reflektierende Dächer sind unzulässig.

4. Die zulässige Farbgebung der Dacheindeckung ist Rot, Rotbraun, Braun, Anthrazit oder Schwarz.

C. HINWEISE

1. Im Rand des Plangebiets verläuft die vorhandene Bundesstraße 65 „Berliner Straße", von der erhebliche Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

2. Im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke dürfen Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen ist jedoch zulässig, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

3. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 HO "Bebauung östlich Grenzstraße / Dammweg" (Ursprungsplan) werden mit Inkrafttreten der hier anstehenden 1. Änderung des Ursprungsplans für die überplanten Flächen aufgehoben.

4. Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf eingesehen werden.

5. Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der „Großen Aue". Für beabsichtigte Bauvorhaben gelten aus wasserrechtlicher Sicht folgende Anforderungen und Auflagen:

Das Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und jede sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen hat im Einflussbereich des Überschwemmungsgebietes zu unterbleiben. Die zur Durchführung der Bau- und Erdarbeiten erforderlichen Baustelleneinrichtungsanlagen dürfen, soweit hierfür keine gesonderte Genehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt wird, nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes und außerhalb des Gewässerprofiles aufgestellt werden.

Die Baustelle / Baumaßnahme ist so zu sichern, dass Boden und sonstige Schwimmstoffe und Materialien nicht abgeschwemmt werden. Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert wird. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und Wasser gefährdenden Baustoffe, Materialien, Treibstoffe usw. aus dem Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu entfernen. Dies gilt besonders in der hochwassergefährdeten Jahreszeit (01.11. jeden Jahres bis 31.03. des darauffolgenden Jahres). Über die Hochwassergefahr hat sich der Antragsteller bzw. der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer selbst zu unterrichten.

Die Fundamente der Anlagen und Bauwerke sind allseits so tief zu gründen und zu sichern, dass Aus-, Unter- und Abspülungen auszuschließen sind. Überschüssiger Aushubboden ist restlos aus dem Bereich des Überschwemmungsgebietes zu entfernen. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Hochwasserlibel des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Geplante Gebäude sind so zu errichten, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis keine Schäden an den Objekten zu erwarten sind. Die Baumaterialien und die Gründung sind entsprechend zu wählen. Der durch die Errichtung der baulichen Anlagen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Großen Aue entstehende Retentionsraumverlust ist durch ein Fachbüro zu ermitteln und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Freigabe der Prüfung der Unterlagen darf mit der Errichtung der baulichen Anlagen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet begonnen werden. Nach §§ 101, 102 WHG ist der Bauherr (Antragsteller / Eigentümer) verpflichtet, eine behördliche Überwachung der genehmigten Maßnahmen zu dulden und im Rahmen des § 118 LWG die Kosten der Überwachung zu übernehmen. Der Antragsteller / Eigentümer haftet für alle Schäden, die nachweisbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens entstehen. Für die ausreichenden statischen Bemessungen der Anlagen / Bauwerke und ihre Standfestigkeit ist der Antragsteller / Eigentümer allein verantwortlich.

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Die Hochwassersicherheit der zu erstellenden baulichen Anlagen sollte durch ein Fachbüro geprüft und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten bei der Errichtung der baulichen Anlagen und im Betrieb Berücksichtigung finden. Sofern die Beheizung des Gebäudes mit Öl erfolgt, sind die entsprechenden technischen Maßnahmen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zu beachten (Auftriebsicherheit, etc.).

6. Die im Rahmen der ordnungsgemäßen Felderbewirtschaftung zwangsläufig auftretenden Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte - sind unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

7. Bei Bodeneingriffen können archäologische Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) und auch bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.

9. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet "Preußisch Oldendorf - Hedem - Harlinghausen", Schutzzone III A. Die Schutzgebietsverordnung vom 17.12.2015 ist zu beachten.

10. Im Bereich der Gewässerumlegung sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

a) Für den Wasserverband Große Aue ist sicherzustellen, dass der Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m (§ 31 LWG NW (Landeswassergesetz NW), Absatz 4) für das Gewässer ist.
b) 2. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutzneißern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen. (siehe Satzung § 3 Ziffer 3- Aufgaben).
c) Für den Wasserverband Große Aue ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit ev. vorhandener Schächte, z.B. für den Einsatz eines Spülwagens, jederzeit gegeben ist.
d) Zaunanlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Minden Lübbecke und dem Wasserverband Große Aue vorgenommen werden.
e) Die Satzung des Wasserverbandes kann unter www.aueverband.de (-Der Verband/Satzung) eingesehen werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis Stand: übereins.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Kataster- und Vermessungsamt-
Im Auftrage:

.....

VERFAHRENSVERMERKE

ÜBEREINSTIMMUNG AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan ist vom Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt am 18.02.2021 beschlossen worden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021 öffentlich ausgelegen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 24 HO "Bebauung östlich Grenzstraße / Dammweg", 1. Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Rundblick der Stadt Preußisch Oldendorf ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Der Plan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Preußisch Oldendorf, den

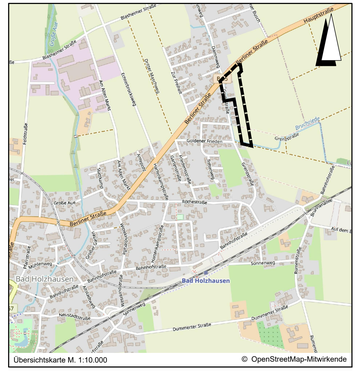
.....
Bürgermeister

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verhahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister


Berliner Straße
Hauptstraße
Bad Holzhausen
Bad Holzhausen
Große Aue
Bruchriede
Graubruch
Dammweg
Dammweg
Buchholtbecken
Dunnenser Straße
Kornstraße
Am Bad
Am Bad
Am Bad